

§ 13 Sitzungen und Beschlüsse der Diözesan-Delegiertenversammlung

(1) Die Diözesan-Delegiertenversammlung wird nach Bedarf von dem/der Vorsitzenden des Diözesan-Caritasrates oder von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden des Diözesan-Caritasrates mindestens einmal im Jahr, einberufen und geleitet. Im Innenverhältnis kann der/die stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden tätig werden. Auf Antrag von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder ist sie einzuberufen.

(2) Die Einberufungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Angabe der Tagesordnung. Die Diözesan-Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern nicht etwas anderes gesetzlich vorgeschrieben oder in der Geschäfts- und Wahlordnung festgelegt ist; dabei kann bei Wahlen auch eine relative Mehrheit sowie ab dem dritten Wahlgang zudem ein Losentscheid verankert werden. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Beschlüsse in Grundfragen der Caritas und des kirchlichen Selbstverständnisses können gegen die Stimme der/des Vorsitzenden des Diözesan-Caritasrates nicht gefasst werden. Diese/-r entscheidet darüber, ob es sich um eine Grundfrage der Caritas oder des kirchlichen Selbstverständnisses handelt.